

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan „Singwitz Bahnhofstraße“

Der Gemeinderat Obergurig hat mit Beschluss vom 26.09.2017 den **2. Entwurf** des Bebauungsplanes „Singwitz Bahnhofstraße“ einschließlich Begründung in der Fassung vom 04.09.2017 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung beschlossen.

Der **2. Entwurf** des Bebauungsplanes „Singwitz Bahnhofstraße“ einschließlich Begründung in der Fassung vom 04.09.2017 wird nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 16. Oktober 2017 bis zum 30. Oktober 2017

in der Gemeindeverwaltung Obergurig, Hauptstraße 24 in 02692 Obergurig während der Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit erneut ausgelegt.

Stellungnahmen zum **2. Entwurf** des Bebauungsplanes „Singwitz Bahnhofstraße“ können bis zum 30. Oktober 2017 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Obergurig, Hauptstraße 24 in 02692 Obergurig abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Bebauungsplanes „Singwitz Bahnhofstraße“ abgegeben werden können.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 (1), 4 (1) BauGB sieht die Gemeinde Obergurig ab. Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Umweltbericht nach § 2a BauGB und zusammenfassender Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird verzichtet. Eingriffe die aufgrund der Aufstellung des B-Plans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Verspätet abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen des 2. Entwurfes des Bebauungsplans „Singwitz Bahnhofstraße“ auf der Internetseite der Gemeinde Obergurig (www.obergurig.de) einsehbar.

Thomas Polpitz
Bürgermeister

Ausgegangen: 06.10.2017
Abgenommen: